

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	16.03.2017	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	23.03.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zu Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 27.06.2008 in der Fassung vom 01.08.2011

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt dem Rat, die als Anlage beigefügte 3. Änderungsverordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zu Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld zu beschließen.

Begründung:

Begründung:

Zu 1. und 2.

In der Umsetzung hat sich die Einordnung von Flächen mit vereinzelter Spielgeräten zum Tatbestandsmerkmal „Kinderspielplatz“ als problematisch erwiesen. Auch für die Normadressaten ist es bislang nicht immer zu erkennen gewesen ob sie sich auf einem Kinderspielplatz im Sinne der OBVO befinden oder nicht. Dies führte zu einem Mangel in der Bestimmtheit. Durch den Zusatz „durch Schilder gekennzeichneten“ ausgewiesen“ wird der räumliche Geltungsbereich klar umrissen.

Zu 3.

Das Ausbringen von Stalldung, Gülle u. ä. ist in der Düngeverordnung (Bundesrecht) geregelt. Darin sind zeitliche Vorgaben zum Ausbringen von Stalldung bewusst nicht gemacht worden. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können von einigen Regelungen der Düngeverordnung abweichen. Die zuständigen Behörden sind in NRW die Landwirtschaftskammern. Für Kommunen

gibt es keine Ermächtigungsgrundlage für abweichende Regelungen.

Zu 4.

Die Bezirksvertretungen Schildesche (Sitzung am 18.02.2016), Jöllenbeck (Sitzung am 14.04.2016) und Heepen (Sitzung am 19.05.2016) sowie der Landschaftsbeirat (Sitzung am 02.07.2013) und der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz (Sitzungen am 04.12.2012 und 30.08.2016 – Drs.-Nr. 3461/2014-2020) haben die Verwaltung beauftragt, einen Textvorschlag für die Aufnahme eines Fütterungsverbotes am Obersee in die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (OBVO) zu erarbeiten.

Hintergrund sind verschiedene Probleme, die ihre Ursache im intensiven Ausbringen von Futter in den Obersee und auf die Grün- und Wegeflächen rundum. Das Ausbringen von Nahrungs- und Futtermitteln führt zu

- einer Verkotung von Wegen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräten etc. Dieses ist hygienisch bedenklich und birgt gesundheitliche Gefahren, insbesondere für Kinder;
- einer Gefährdung der Population des im Obersee lebenden Europäischen Flusskrebsses;
- massiven Algenblüten mit der Gefahr eines „Umkippen“ des Gewässers mit möglichem Fischsterben;
- gesundheitlich negativen Auswirkungen auf Fische und Wassergeflügel;
- einem Anlocken von Ratten durch ausliegende Nahrungs- und Futtermittel.

Verschiedene durchgeführte Maßnahmen (Einsetzen der Teichmuschel, Verbesserung der Windexposition und Belüftung des Seewassers durch vom Wind verursachte Wasserzirkulation, zeitweise Zuleitung von Johannisbachwasser etc.) haben nur eine geringe Verbesserung der Wasserqualität im Obersee bewirkt. Die durch Schilder und Aufklärungsarbeit von Ehrenamtlichen (Seepaten) erreichten Erfolge sind bewundernswert, jedoch nicht ausreichend, um eine dauerhafte Stabilisierung des Ökosystems sowie eine Verbesserung der Gewässerqualität zu erreichen und Gesundheitsgefährdungen auszuschließen.

Der größte Einflussfaktor ist der hohe Bestand an Enten und Gänsen, die über ihren Kot Nährstoffe in das Gewässer und auf die umliegenden Flächen einbringen. Die Höhe der Wasservogelbestände ist abhängig vom Nahrungsangebot. Das natürliche Nahrungsangebot wird durch das Zufüttern durch Besucherinnen und Besucher mit Brot und anderen Teigwaren in erheblichem Umfang erhöht.

Da das Füttern der Wasservögel der ursächliche Faktor für die o. g. Folgeprobleme darstellt, ist das Fütterungsverbot somit eine ordnungsregelnde Maßnahme, die notwendig ist, um Schäden und Gefährdungen zu vermeiden.

Eine Begrenzung auf bestimmte Tierarten (Wasservögel, Vögel generell) ist nicht zielführend. Dann muss jedem, der füttert, nachgewiesen werden, dass er gezielt diese Tierarten füttern will. Lassen sich Betroffene dahingehend ein, dass sie sonstige dort wildlebende Tiere füttern wollen, ist eine Ahndung nicht möglich.

Eine Ausweitung des Fütterungsverbots auf alle Stillgewässer der Stadt ist nicht angezeigt, weil der Obersee eine Alleinstellung aufgrund seiner Größe, seiner Lage im Naturraum, der hohen Besucherfrequenz und der ökologischen und hydrologischen Besonderheiten aufweist und die dargestellten Probleme anderenorts nicht in vergleichbarer Art und Intensität auftreten.

Auch wenn nach Einschätzung der Verwaltung in der gesamten Tageserholungsanlage „Obersee“ Leinenpflicht nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Landeshundegesetz gilt, kommt es insbesondere im östlichen Bereich zur freien Landschaft hin häufig zu Rechtsunsicherheiten, wie weit sich der umfriedete Bereich erstreckt und in welchen Bereichen konkret die Leinenpflicht besteht. In Anbetracht der Vielzahl von erholungssuchenden und aktiven Besucherinnen und Besucher und den leider immer wieder auftretenden Konflikten mit nicht angeleinten Hunden ist aus Sicht der Verwaltung eine räumlich eindeutige und rechtssichere Regelung durch Aufnahme einer Leinenpflicht in die OBVO erforderlich

Zu 5.

Erforderliche Änderung durch die Neufassung von § 5.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Anja Ritschel, Erste Beigeordnete